



Brüssel, den 10. Juni 2025
(OR. en)

9124/25

LIMITE

CORLX 474
CFSP/PESC 722
RELEX 602
COEST 381
FIN 527

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0168(NLE)**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2025) 16 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT TEILWEISE ZUGÄNGLICHES DOKUMENT (27.01.2026)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2025) 16 final.

Anl.: JOIN(2025) 16 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUßEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 10.6.2025
JOIN(2025) 16 final

2025/0168 (NLE)
SENSITIVE*

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen
angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

VON HIER AB WURDE DER TEXT BIS ZUR SEITE 4 GELÖSCHT

PUBLIC

GELÖSCHT

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten im Zusammenhang mit Maßnahmen, die nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates verhängt wurden, keine Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse oder Urteile anderer Gerichte als der Gerichte der Mitgliedstaaten und keine sonstigen Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsentscheidungen aus Verfahren außerhalb der Mitgliedstaaten, die im Rahmen von oder in Verbindung mit Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ergangen sind, anerkennen oder vollstrecken. Die wirksame Umsetzung der Anspruchsverzichtsklausel sollte für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen oder Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen als im Einklang mit der öffentlichen Ordnung der Union und der Mitgliedstaaten stehend betrachtet werden. Folglich sollte die Anerkennung oder Vollstreckung durch Mitgliedstaaten von Verfügungen, Anordnungen, Beschlüssen, Urteilen anderer Gerichte als der Gerichte der Mitgliedstaaten und von sonstigen Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsentscheidungen aus Verfahren außerhalb der Mitgliedstaaten, die im

Rahmen von oder in Verbindung mit Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ergangen sind und zur Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verhängten Maßnahmen führen könnten, als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Union und der Mitgliedstaaten angesehen werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich an Verfahren, die gegen sie eingeleitet werden, zu beteiligen, sich in diesen Verfahren zu verteidigen und die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zu beantragen, mit denen ihnen die Erstattung der Kosten gewährt wird.

- (17) Zwar ist die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates erlassenen restriktiven Maßnahmen, auch in außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, untersagt, allerdings könnten russische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die über eine dieser russischen Personen oder in deren Namen handeln oder im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, versuchen, im Zusammenhang mit Maßnahmen, die nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verhängt wurden, ein Streitbeilegungsverfahren oder in Verbindung damit ein rechtswidriges Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren missbräuchlich einzuleiten und weiterzuverfolgen. Es ist daher notwendig, den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls der Union die Möglichkeit zu geben, für infolge von Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Zusammenhang mit nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates verhängten Maßnahmen entstandene Schäden, einschließlich Prozesskosten und Kosten, die auf die Nichteinhaltung des Schiedsspruchs durch die andere Partei zurückgehen, im Rahmen eines Verfahrens vor einem Gericht eines Mitgliedstaats von diesen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, Schadensersatz zu erlangen, sofern der Mitgliedstaat alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in dem betreffenden Hoheitsgebiet geltend gemacht hat. Der Mitgliedstaat sollte für solche Schäden im Einklang mit dem EU-Recht und den Regeln des Völkergewohnheitsrechts Schadensersatz erlangen.
- (18) Wenn Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates verhängten Maßnahmen mit Schiedssprüchen konfrontiert sind, die gegen sie in Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ergangen sind, sollten sie alle ihnen im Rahmen innerstaatlicher oder ausländischer Verfahren zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche nutzen. Dies schließt den Einwand ein, dass die Anerkennung bzw. Vollstreckung des Schiedsspruchs gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen) gegen die öffentliche Ordnung des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, verstoßen würde.
- (19) Die Anwendung der Bestimmung zur Notzuständigkeit sollte auf Artikel 11e ausgedehnt werden.

VON HIER AB WURDE DER TEXT BIS ZUR SEITE 12 GELÖSCHT

GELÖSCHT

10. Artikel 11d erhält folgende Fassung:

„Artikel 11d

Ist nach anderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats kein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, so kann ein Gericht eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über eine Schadenersatzforderung nach Artikel 11a, 11b oder 11e entscheiden, sofern der Fall einen hinreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.“

VON HIER AB WURDE DER TEXT BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 27 des Anhangs) GELÖSCHT